

Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

1K 913/05

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

... (*Restitutionsbehörde*),

Klägerin,

gegen

... (*Katasterbehörde*) ...

Beklagten,

wegen Kataster- und Vermessungsrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)

ohne mündliche Verhandlung

am 13. Februar 2007

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Bergk,

den Richter am Verwaltungsgericht Krupski,

die Richterin am Verwaltungsgericht Henze,

den ehrenamtlichen Richter Stockinger und

den ehrenamtlichen Richter Eckstein

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird gestattet, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Zulässigkeit der Erhebung von Verwaltungsgebühren für eine der Klägerin aus dem Liegenschaftskataster des Beklagten erteilte Auskunft.

Das die Klägerin ... u. a. zuständig für Entscheidungen betreffend vermögensrechtliche Ansprüche von Bürgern und Vereinigungen, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden und deshalb ihr Vermögen infolge von Zwangsverkäufen, Enteignungen oder auf andere Weise verloren haben (vgl. § 1 Abs. 6 Vermögensgesetz - VermG -).

Im April 2004 beehrte das Amtsgericht ... i.R. eines dort anhängigen Zwangsversteigerungsverfahrens von der Klägerin eine Auskunft über Anmeldungen von Restitutionsberechtigten i.S.d. § 2; 3 VermG betreffend den Vermögenswert Gemarkung ..., Flur ..., Flurstück Zur Bearbeitung des Antrages benötigte die Klägerin Informationen zu den bisherigen Eigentumsverhältnissen an dem Grundstück rückwirkend bis 1933 (Bestandsverzeichnis und Abteilung 1, wahlweise auch Abteilung II - III), die sie beim Katasteramt des Beklagten (Liegenschaftskataster) anforderte. Der Beklagte erteilte der Klägerin am 22. März 2005 die begehrte Auskunft aus dem Grundbuch. Zugleich erließ er einen Kostenbescheid. Mit diesem machte er eine Gebühr von 35,00 Euro für 'Eigentümrückverfolgung, Zeitgebühr nach § 5b je angefangener Arbeitshalbstunde' geltend.

Gegen den Kostenbescheid erhob die Klägerin am 08. April 2005 Widerspruch. Zur Begründung führte sie aus: Gemäß § 38 Abs. 1 VermG sei das Verwaltungsverfahren einschließlich des Widerspruchverfahrens kostenfrei. Unter Verwaltungsverfahren im Sinne des § 38 VermG seien neben dem Restitutionsverfahren im engeren Sinne auch alle im VermG vorgesehenen und seiner Durchführung dienenden Annexverfahren zu verstehen. Hierzu gehöre auch das "Vergewisserungsverfahren" nach § 3 Abs. 5 VermG.

Mit Widerspruchsbescheid vom 07. Juni 2005, der Klägerin am 10. Juni 2005 zugestellt, wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Er machte geltend: Die Kostenpflicht für die von ihr in Anspruch genommene Amtshandlung richte sich nach der Gebühren- und Kostenordnung für das Kataster- und Vermessungswesen - VermGebKO - i.V.m. § 13 Gebührengesetz Brandenburg - GebGBbg -. Die Klägerin sei nach dem VermG nicht von der Entrichtung von Gebühren befreit. § 38 Abs. 1 VermG begünstige den Restitutionsanmelder, nicht aber die Restitutionsbehörde. Daher habe die Klägerin die Kosten für die Eigentümrückverfolgung zu tragen. Die Gebührenerhebung sei sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach rechtmäßig.

Die Klägerin hat am 30. Juni 2005 Klage erhoben. Mit dieser verfolgt sie ihr Begehren auf Aufhebung des streitgegenständlichen Gebührenbescheides weiter. Sie wiederholt und vertieft ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren, wonach sich die Kostenfreiheit nach § 38 Abs. 1 VermG auch auf sie erstrecke. Es sei anerkannt dass auch Annexverfahren wie z.B. die Erteilung von Negativattesten kostenfrei seien. Dies müsse auch für Auskünfte gelten, die sie selbst zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des ihr obliegenden Aufgabenbereichs von anderen Behörden einholen müsse.

Die Klägerin beantragt schriftsätzlich,

den Kostenbescheid des Beklagten vom ... März 2005 - ... ; Kostenbescheid Nr.: ... in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom ... Juni 2005 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Er wiederholt und vertieft sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren. Danach beziehe sich die Kostenfreiheit nach § 38 VermG nur auf die Verfahrensbeteiligten nach dem VermG, nicht jedoch auf die entscheidende Behörde selbst. Es liege auch kein Fall der Amtshilfe nach § 27 VermG vor. Die Erstellung und Übersendung von Unterlagen aus dem Katasteramt sei eigene Aufgabe der Katasterämter.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte und des Verwaltungsvorganges des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erklärt haben, § 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -.

Die als Anfechtungsklage gem. § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO zulässige Klage ist unbegründet. Der Bescheid des Beklagten vom 22. März 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07. Juni 2005 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 VwGO.

Die Erhebung der streitgegenständlichen Verwaltungsgebühr von insgesamt 35,- € für die Amtshandlung des Beklagten in Form der Erteilung einer schriftlichen Auskunft aus dem Inhalt des Grundbuchregisters ist nicht zu beanstanden. Grundlage der Gebührenfestsetzung ist die Gebühren- und Kostenordnung für das Kataster- und Vermessungswesen im Land Brandenburg –VermGebKO vom 22. Juli 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II, 2004; 5. 107). Nach § 1 Abs. 1 VermGebKO sind für die in dem zugehörigen Gebührentarif aufgeführten Amtshandlungen u. a. der Katasterbehörden Gebühren nach den dort genannten Gebührensätzen zu erheben. Der Gebührentarif ist Teil der Verordnung. Nach Tarifstelle 2.2 des § 9 VermGebKO ist für schriftliche oder elektronische Auskünfte - auch einfacher Art - und Bescheinigungen über festgestellte oder im Liegenschaftskataster nachgewiesene Tatbestände, soweit diese nicht durch Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters belegt werden können und auch andere

Tarifstellen nicht gelten, die Zeit- gebühr nach § 5 VermGebKO in Ansatz zu bringen. § 5 Buchstabe b. VermGebKO sieht für eine vermessungstechnische Fachkraft je angefangener Arbeitshalbstunde einen Gebührensatz von 35 Euro vor. Da die der Klägerin erteilte Auskunft betreffend die bisherigen Eigentumsverhältnisse an dem benannten Grundstück den Gebührentatbestand der Tarifstelle 2.2 des § 9 VermGebKO erfüllt, hat der Beklagte diese Gebühr dem Kostenbescheid sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zu Recht zugrunde gelegt. Insoweit erhebt auch die Klägerin keine Einwendungen gegen die Höhe der geltend gemachten Gebühren.

Die bundesrechtliche Regelung des § 38 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen - VermG - führt entgegen der Auffassung der Klägerin zu keinem anderen Ergebnis. § 38 Abs. 1 VermG, wonach das Verwaltungsverfahren einschließlich des Widerspruchsverfahrens kostenfrei ist, enthält keine abschließende Regelung hinsichtlich der Gebührenpflicht. Insbesondere folgt daraus keine Gebührenfreiheit der Amtshandlung des Katasteramtes des Beklagten zu Gunsten der Klägerin. Damit war der Beklagte mangels abschließender bundesrechtlicher Regelungen hinsichtlich der Gebührenpflicht nicht gehindert, die landes- rechtlichen Gebührenregelungen anzuwenden.

Zunächst kann es hier dahinstehen, ob die Tätigkeit des Beklagten als Verwaltungsverfahren im Sinne des § 38 Abs. 1 VermG anzusehen ist und damit eine Gebührenfreiheit für die Klägerin nach dieser Vorschrift überhaupt in Betracht käme. Zwar gehören nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 23. April 1998 - BVerwG 3 C 56.96 -, Buchholz 428 § 38 VermG Nr. 3), der sich die Kammer angeschlossen hat (vgl. Urteil vom 8. September 2004 - 1 K 1850/01 - zit. nach Juris) zum Verwaltungsverfahren i.S.d. § 38 Abs.1 VermG neben dem Restitutionsverfahren im engeren Sinne auch alle im Vermögensgesetz vorgesehenen und seiner Durchführung dienenden „Annex“verfahren. Dazu zählt grundsätzlich auch das hier von der Klägerin durchgeführte so genannte „Vergewisserungsverfahren“ gem. 3 Abs. 5 VermG (BVerwG, Urteil vom 21. Juni 2006, - 8 C 12/05 - zit. nach Juris), das mit der Feststellung der Klägerin endet, ob für den betreffenden Vermögenswert Anmeldungen i.S.d. § 3 Abs. 3 VermG vorliegen. Jedoch spricht einiges dafür, dass hier die Verwaltungstätigkeit des Katasteramtes des Beklagten schon deshalb nicht als Verwaltungsverfahren i.S.d. § 30 ff. VermG angesehen werden kann, weil diese Tätigkeit kein unselbständiger Teil des Vergewisserungsverfahrens nach § 3 Abs. 5 VermG ist. Dies dürfte bereits aus den Unterschieden in den verwaltungsverfahrenrechtlichen Regelungen folgen. Danach führt der Minister des Innern gem. § 24 Abs. 1 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz Brandenburg - VermLiegG - die Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden, während die Fachaufsichtsbehörden über die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der Zuständigkeit für Verfahren nach dem Vermögensgesetz das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen und das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg sind (so OVG Brandenburg, Urteil von 8. Dezember 2004, - 3 A 804/01 -, nachfolgend BVerwG, Urteil vom 21. Juni 2006, - 8 C 12/05 -, a.a.O.). Dieses Ergebnis wird durch die Gesetzesmaterialien gestützt. Denn nach dem Text der Erläuterungen zum Vermögensgesetz in der Unterrichtung durch die Bundesregierung (BTDrucks 11/7831 8. 16) betrifft § 38 VermG nicht das Verwaltungshandeln anderer Behörden, soweit diese außerhalb des Vermögensgesetzes tätig werden (so BVerwG, Urteil vom 21. Juni 2006 - a.a.O.). Letztlich kann es aber dahinstehen, ob entsprechend der Auffassung der Klägerin hier aufgrund ihrer besonderen Stellung als Vermögensamt noch ein notwendiger Zusammenhang zu einem konkreten vermögensrechtlichen Verfahren gegeben ist (vgl. zu den Kriterien im Einzelnen BVerwG, Urteil vom 21. Juni 2006 - a.a.O. -).

Denn jedenfalls besteht für die Klägerin keine Gebührenfreiheit. Der Wortlaut des § 38 VermG trifft insoweit zwar keine eigene Bestimmung über den Kreis der Begünstigten, für die das Verfahren einschließlich des Widerspruchsverfahrens kostenfrei sein soll. Das Bundesverwaltungsgericht hat bislang ebenfalls keine abschließende Aussage über den Kreis der Begünstigten der Norm getroffen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. April 1998 - 3 C 56/96 - zit. nach Juris; BVerwG, Urteil vom 21. Juni 2006 - a.a.O. -). Aus dem Sinn und Zweck des § 38 Abs. 1 VermG folgt aber, dass jedenfalls die handelnden Behörden nicht von der Kostentragungspflicht freigestellt werden sollen (Urteil der Kammer vom 8. September 2004 - 1 K 1850/01 -). Das Vermögensgesetz ist zunächst nicht von einem allgemeinen Grundsatz der Kostenfreiheit etwaiger Verwaltungsverfahren vorgeprägt (BVerwG, Urteil vom 21. Juni 2006 - a.a.O.). Zudem dient § 38 Abs. 1 VermG vorrangig der Begünstigung des Restitutionsanmelders; daneben erstreckt sich die Kostenfreiheit auf den Verfügungsberechtigten und soll mithin das Spannungsverhältnis zwischen Alteigentümer und jetzigem Verfügungsberechtigten in einen angemessenen Ausgleich bringen (BVerwG, Urteil vom 23. April 1998 - a.a.O.). Mit der Regelung der Kostenfreiheit trägt der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung, dass das Vermögensgesetz der Wiedergutmachung staatlichen Unrechts dient. Der Geschädigte soll in diesem Zusammenhang nicht mit Gebühren, Auslagen oder sonstigen Kosten belastet werden (Rechtshandbuch Vermögen und Investitionen in der ehemaligen DDR, § 38 VermG, Bearb. Wasmuth, RdNr. 5; Fieberg/ Reichenbach/ Messerschmidt/ Neuhaus, VermG, Bearb.: Redeker/ Hirtschulz, § 34 RdNr. 20 und § 38 VermG, RdNr. 2). Einen Schutz der Behörde selbst bezweckt die streitgegenständliche Vorschrift demgegenüber ersichtlich nicht. Vielmehr ist die durch die Klägerin erforderte Auskunft aus dem Katasteramt des Beklagten notwendiger Bestandteil zur Ermittlung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des sog. Negativtests des § 5 Abs. 3 VermG vorliegen; es handelt sich um eine der Behörde im Rahmen ihrer Ermittlungspflicht unmittelbar zugewiesene Aufgabe. Insoweit ist es Aufgabe des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, auf „eigene“ Kosten zu ermitteln, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des sog. Negativtests nach § 5 Abs. 3 VermG vorliegen.

Eine entsprechende Anwendung des § 38 VermG auf sonstige eigenständige Verwaltungsverfahren - vorausgesetzt, ein solches läge überhaupt vor - kommt schon mangels einer planwidrigen Regelungslücke sowie einer vergleichbaren Interessenlage nicht in Betracht (vgl. dazu im Einzelnen BVerwG, Urteil vom 21. Juni 2006 - a.a.O. -). Insbesondere mit Blick auf das vom Gesetzgeber mit der Normierung der Kostenfreiheit in § 38 Abs. 1 VermG verfolgte Ziel, nämlich die Wiedergutmachung staatlichen Unrechts zu erleichtern, wird deutlich, dass es mit dem Antrag der Klägerin beim Kataster- und Vermessungsamt des Beklagten zum Nachweis der Voreigentümer hier gerade nicht um den vom Gesetzgeber gewollten Ausgleich des Spannungsverhältnisses zwischen Alteigentümer und jetzigem Verfügungsberechtigten geht. Ein rechtsähnlicher Tatbestand fehlt daher gerade. Ebenso scheidet eine entsprechende Anwendung bezüglich des Kreises der Begünstigten aus. Es liegt diesbezüglich weder eine Regelungslücke vor noch rechtfertigen Sinn und Zweck eine diesbezügliche Analogie.

Auch die Vorschriften der Amtshilfe gemäß § 4 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg - VwVfGBbg. - i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg führen, ebenso wie § 27 Abs. 1 Satz 1 VermG, nicht zu einem Anspruch d& Klägerin auf kostenlose Auskunft aus dem Liegenschaftskataster. Insoweit hat die Kammer bereits zur Vornahme von Vermessungen entschieden, dass es sich bei der Tätigkeit des Katasteramtes nicht um eine gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 VermG unentgeltliche Amtshilfe gegenüber dem Vermögensamt handelt. Denn nach § 4 Abs. 2 Ziffer 2 VwVfGBbg werden vom Begriff

der Amtshilfe solche Handlungen ausgenommen, die der ersuchenden Behörde als eigene Aufgabe obliegen. Davon ist hier auszugehen. Denn die Aufgabe der Katasterämter erschöpft sich nicht in der Sammlung von Daten über Grundstücke und der Fortführung des Liegenschaftskatasters; vielmehr kann das mit dem Liegenschaftskataster verfolgte Ziel der Übereinstimmung des Grundbuchs mit anderen in öffentlichen Registern gesammelten Daten nur erreicht werden, wenn die im Katasteramt gespeicherten Daten weitergegeben werden. Die Übermittlung grundstücksbezogener Daten ist damit für das Katasteramt keine fremde Tätigkeit, die außerhalb des üblichen Aufgabenbereichs liegt. Auskünfte der Katasterämter an Vermögensämter stellen somit keine Maßnahmen der Amtshilfe dar (BVerwG, Urteil vom 21. Juni 2006 - a.a.O. - vgl. auch Niebur, in: Fieberg/ Reichenbach/ Messerschmidt/ Neuhaus, VermG, § 27 Rdnr. 8).

Einer Kostenpflichtigkeit der vorliegenden katasterrechtlichen Auskunft steht auch sonstiges Bundes- oder Landesrecht nicht entgegen. Weder *folgt* aus dem Abgabenrecht des Bundes (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 21. Juni 2006 - a.a.O.: für die Rechtfertigung einer Gebühr genügt die individuelle Verantwortlichkeit des Gebührenschuldners für die entstandenen Kosten der Verwaltung) noch aus § 34 Abs. 2 Satz 3 VermG hier eine Kostenfreiheit. Vorliegend handelt es sich nicht um ein Grundbuchverfahren, das kostenfrei bleiben soll.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung - ZPO -.

Rechtsmittelbelehrung